

## Examensrepetitorium Zivilrecht II

SS 2010

### Lösungshinweise zu Fall 11: (Vgl. BGH NJW 1988, 2597)

#### A) Anspruch des L gegen D auf Herausgabe des Bildes gem. § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB

I) D hat durch Leistung des L jedenfalls Besitz am Bild erlangt.

II) Ohne rechtlichen Grund?

Rechtsgrund könnte der Kaufvertrag sein, den L – vertreten durch V – mit D abgeschlossen hat.

1) Anfechtung: Nichtigkeit des Kaufvertrags ex tunc gem. § 142 I BGB?

a) **Anfechtung der auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung**

L hat sich über die Urheberschaft des Bildes und damit über eine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 II BGB geirrt (Eigenschaftsirrtum).

Gem. § 166 I, 1. Var. BGB kommt es aber, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel beeinflusst werden, auf den Vertreter an. V hat sich keinerlei Gedanken hinsichtlich der Urheberschaft des Bildes gemacht, folglich scheidet eine Anfechtung der auf Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung, die V im Namen des L abgegeben hat, aus.

b) **Anfechtung der Erteilung der Vollmacht**

Möglicherweise kann L jedoch stattdessen die Erteilung der Vollmacht gem. § 167 I, 1. Alt. BGB (Innenvollmacht) anfechten. Fraglich ist, ob die Anfechtung derselben zulässig ist.

aa) **„Konkurrenz“ zwischen Sachmängelansprüchen und Anfechtungsrecht des Verkäufers?**

*„Zwar schließen nach der Rechtsprechung des BGH die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften die Anfechtung des Käufers wegen eines Irrtums über solche Eigenschaften der Kaufsache aus, die Gewährleistungsansprüche begründen können. Dagegen kann von einer „Konkurrenz“ zwischen den Sachmängelansprüchen und einem Anfechtungsrecht des Verkäufers gem. § 119 II BGB keine Rede sein, weil dem Verkäufer Gewährleistungsansprüche nie zustehen.*

*Entgegen einer Mindermeinung bedeutet dies aber nicht, dass der Verkäufer stets von einem Anfechtungsrecht nach § 119 II BGB Gebrauch machen könnte. Wäre dem so, so könnte sich der Verkäufer, der irrig Mangelfreiheit der Sache annimmt, durch Irrtumsanfechtung unter Inkaufnahme der auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB von seiner Gewährleistungspflicht befreien. Mit der im Schrifttum ganz überwiegend vertretenen Ansicht ist vielmehr davon auszugehen, dass es dem Verkäufer nach dem Gedanken des Rechtsmissbrauchs verwehrt ist, von dem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen, wenn die Folge wäre, dass er sich gesetzlich angeordneten Zurechnungen, nämlich seiner Gewährleistungspflicht, entzöge.“ (BGH NJW 1988, 2597, 2598)*

Da D keine Sachmängelansprüche geltend macht, wäre die Ausübung des Anfechtungsrechts seitens des L nicht rechtsmissbräuchlich.

bb) **Anfechtbarkeit der Vollmachtserteilung nach Gebrauch der Vollmacht?**

**Interesse des Vertragspartners D:** Vertrauensschutz. Deswegen Anfechtung der Vollmachtserteilung generell ausgeschlossen?

**Interesse des Vertretenen L:** „Loskommen“ vom Vertrag. Hätte er den Vertrag ohne Zuhilfenahme eines Vertreters geschlossen, so hätte er seine auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung ohne Weiteres gem. § 119 II BGB anfechten können. Das Vertrauen des D ist nicht allein deswegen generell schutzwürdiger als das des L, weil ein Drei- anstelle eines Zwei-Personen-Verhältnisses vorliegt. Allerdings würde eine Anfechtung im Zwei-Personen-Verhältnis einen Schadensersatzanspruch des D gem. § 122 BGB begründen.

**Interesse des Vertreters V:** Aufgrund der ex tunc-Wirkung der Anfechtung hätte V rückwirkend als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt und wäre folglich dem D gem. § 179 II BGB zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet. Diesen könnte V gem. § 122 BGB gegenüber L geltend machen.

**Lösungsansätze:**

- (1) **Anfechtbarkeit der Vollmachtserteilung nach Gebrauch der Vollmacht (-)**  
 §§ 170 ff. BGB analog: Schutzwürdigkeit des Vertragspartners überwiegt.
- (2) **Anfechtbarkeit der Vollmachtserteilung nach Gebrauch der Vollmacht (+)**  
 Eine teleologische Reduktion des Anfechtungsrechts ist nicht gerechtfertigt.  
 Der Widerruf der Vollmachtserteilung unterscheidet sich wesentlich von der Anfechtung der Vollmachtserteilung:  
**Widerruf:** Wirkung ex nunc; Änderung des Willens bzgl. der Vollmachtserteilung.  
**Anfechtung:** Wirkung ex tunc; keine nachträgliche Willensänderung, sondern Wille von Anfang an gestört.  
**P: Anfechtungsgegner** wäre bei der Innenvollmacht gem. § 167 I, 1. Alt. BGB eigentlich der Vertreter V als Erklärungsempfänger. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sich D hinsichtlich des Ersatzes seines Vertrauensschadens nur an V halten könnte (§ 179 II BGB) und damit dessen Insolvenzrisiko zu tragen hätte, obwohl er sich V nicht als Vertragspartner ausgesucht hat. Dieses Ergebnis erscheint unbillig.  
 Durch Ausübung der Vollmacht hat D von der Vertretung Kenntnis erlangt. Es ist daher in jeder Hinsicht gerechtfertigt, D als richtigen Erklärungsgegner anzusehen, womit § 122 BGB direkt zur Anwendung käme. Geht man dennoch von V als richtigem Anfechtungsgegner aus, so findet § 122 BGB jedenfalls analog Anwendung im Verhältnis zwischen L und D.
- 2) Folgt man der überzeugenderen Ansicht, die Vollmachtserteilung sei auch nach Gebrauch der Vollmacht anfechtbar, so hat die Erklärung der Anfechtung der Vollmachtserteilung des L gegenüber dem D zur Folge, dass die Vollmacht gem. § 142 I BGB rückwirkend nichtig wird, der V den L nicht wirksam vertreten hat (Vertreter ohne Vertretungsmacht, keine Genehmigung seitens des L) und der Vertrag zwischen L und D nicht wirksam zustande gekommen ist.
- III) Gesamtergebnis:  
 L hat gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes gem. § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB.  
 D hat gegen L einen Anspruch gem. § 122 BGB und gegen V einen Anspruch gem. § 179 II BGB auf Ersatz des Vertrauensschadens. Wegen der Identität des Gläubigerinteresses haften L und V als Gesamtschuldner.

**B) Zusatzbemerkung (in der Vorlesung nicht besprochen)**

Des Weiteren kommt ein **Herausgabeanspruch des L gegen D gem. § 985 BGB** in Betracht. Ein solcher greift allerdings aufgrund der wirksamen Übereignung des Bildes von L an D nicht durch.

Gründe:

- I) Da die Urheberschaft des Bildes hinsichtlich der dinglichen Einigung keinen wertbildenden Faktor darstellt, handelt es sich bei dem Irrtum des L um einen unbeachtlichen Motivirrtum.
- II) Auch die unter A) geprüfte Anfechtung der Vollmachtserteilung führt zu keinem anderen Ergebnis. Unter konsequenter Berücksichtigung des Abstraktionsprinzips ist die Vollmacht in mehrere Vollmachten bezüglich der einzelnen von V vorzunehmenden Rechtsgeschäfte aufzugliedern (Bevollmächtigung zum Abschluss eines Kaufvertrages, Bevollmächtigung zur Übereignung des Bildes). Da der Irrtum über die Urheberschaft des Bildes hinsichtlich der dinglichen Einigung ein bloßer Motivirrtum ist, kann L die Bevollmächtigung des V zur Übereignung des Bildes nicht anfechten.

**Lösungshinweise zu Fall 12:**  
 (Vgl. BGH NJW 1991, 2566)

**Anspruch des V gegen die K-GmbH auf Zahlung von 100.000 € aus Kaufvertrag, § 433 II BGB**

- I) Der Anspruch setzt einen wirksamen Kaufvertrag voraus. Fraglich ist, wie sich die Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsführers G gem. § 104 Nr. 2 BGB zur Zeit des Vertragsabschlusses auswirkt.
- 1) **Ende der Organstellung des G, § 15 I HGB (+)**  
 Gem. § 6 II S. 1 GmbHG kann nur eine unbeschränkt geschäftsfähige Person Geschäftsführer sein. Folglich endete die Organstellung des G und damit gem. § 35 GmbHG auch seine Vertretungsbefugnis mit dem Wegfall seiner unbeschränkten Geschäftsfähigkeit. Das Ende der Organstellung des G war gem. § 39 I GmbHG in das Handelsregister einzutragen. Da eine Eintragung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jedoch nicht vorlag, galt G gem. § 15 I HGB aufgrund der negativen Registerpublizität gegenüber dem Rechtsverkehr weiterhin als Geschäftsführer und damit als vertretungsbefugt.

2) **Nichtigkeit der Willenserklärung des G, § 15 I HGB (-)**

Die auf Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung des G ist gem. §§ 105 I, 104 Nr. 2 BGB nichtig. Da die Geschäftsfähigkeit keine in das Handelsregister einzutragende Tatsache ist, kann § 15 I HGB nicht über die fehlende Geschäftsfähigkeit des G hinweghelfen.

3) **Allgemeine Rechtsscheinhaftung**

Fraglich ist, ob die Willenserklärung des G der K-GmbH nach den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsscheinhaftung zuzurechnen ist.

*„Gesetzlich geregelt ist zwar nur das Vertrauen in die Vertretungsmacht, weil das Handelsregister nichts über die Geschäftsfähigkeit des Organmitgliedes aussagt. Die Eintragung des Organs ins Handelsregister gibt aber auch eine ausreichende Rechtsscheinbasis dafür ab, dass es die für dieses Amt erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt, also voll geschäftsfähig ist. Der Rechtsverkehr kann erwarten, dass die Gesellschafter einen erkennbar Geschäftsunfähigen nicht bestellen oder sofort durch einen geschäftsfähigen Geschäftsführer ersetzen, falls die Geschäftsfähigkeit erst später wegfällt.*

*Ist ein Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen, dessen Amt infolge Geschäftsunfähigkeit endete, so ist der Gesellschaft der Rechtsschein der Geschäftsfähigkeit allerdings nicht unter denselben Voraussetzungen wie die Vertretungsmacht, mithin nicht nach § 15 I HGB zuzurechnen. Vielmehr müssen die Geschäftsunfähigkeit und damit die Unfähigkeit, die Gesellschaft rechtsgeschäftlich zu verpflichten, bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar gewesen und die Gesellschafter gleichwohl untätig geblieben sein. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist es der Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechtsscheinhaftung versagt, sich auf die Nichtigkeit der Willenserklärung zu berufen. Die Gesellschafter können regelmäßig eher und besser als außenstehende Dritte erkennen und beurteilen, ob der Geschäftsführer geschäftsunfähig ist.“ (BGH NJW 1991, 2566, 2567)*

Folglich kann sich die K-GmbH nicht auf die Nichtigkeit der Willenserklärung des G berufen.

4) **Schutz des geschäftsunfähigen G**

Einer Verpflichtung der K-GmbH nach allgemeinen Rechtsscheinsgrundsätzen steht auch der generell anerkannte Ausschluss eines Rechtsscheins im Interesse des Schutzes von Geschäftsunfähigen nicht entgegen. Denn es geht vorliegend nicht um einen Rechtsschein zu Lasten des geschäftsunfähigen Geschäftsführers, sondern zu Lasten der von ihm vertretenen Gesellschaft.

II) **Gesamtergebnis:**

V steht ein Anspruch gegen die K-GmbH auf Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag zu.